

Abstimmung vom 20.6.1954

Vorderhand kein «Almo- sen» für die kriegsgeschä- digten Auslandschweizer

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über ausserordent-
liche Hilfeleistungen an kriegsgeschädigte Aus-
landschweizer**

Christian Bolliger

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und
Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Vorderhand kein «Almo-
sen» für die kriegsgeschädigten Auslandschweizer. In: Linder, Wolf, Christian
Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstim-
mungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 245–246.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössi-
schen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrik-
strasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Rund 25000 Schweizer im Ausland erleiden während des Zweiten Weltkriegs durch Bombardierungen, Beschiessungen, Requisitionen, Plünderungen und Ausschreitungen in den Kriegsländern Schäden, die ihren eigenen Meldungen zufolge die Summe von 2,5 Milliarden Franken erreichen. Weil das Völkerrecht nur eine schwache Handhabe für angemessene Entschädigungen in den Kriegsländern selbst bietet, stellt sich die Frage nach einer Geldleistung an die geschädigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch die Schweiz. Zwischen 1939 und 1952 erbringen der Bund und die Kantone Hilfsmassnahmen im Umfang von rund 158 Millionen Franken. Die eigens einberufene Expertenkommission für Auslandschweizerfragen sieht zwar auf Anraten des Bundesrates davon ab, eine eigentliche Entschädigung vorzuschlagen, kommt jedoch Ende 1950 zum Schluss, dass eine weitere Hilfsaktion notwendig sei.

Der Bundesrat lehnt die Empfehlungen der Kommission ab und stellt fest, dass in der Verfassung eine Rechtsgrundlage für eine eigentliche Entschädigung fehlt. Dennoch vertritt er die Ansicht, dass der Bund den bedürftigen Kriegsgeschädigten helfen müsse. Er beantragt hierfür 1953 einen Betrag von rund 121 Millionen Franken, zuzüglich der noch nicht verwendeten Mittel von 7,4 Millionen Franken aus der ersten Hilfsaktion von 1946. Der Löwenanteil des Betrags soll an arbeitsunfähige Personen ausbezahlt werden, der Rest für die wirtschaftliche Wiedereingliederung von arbeitsfähigen Kriegsgeschädigten eingesetzt werden.

Im Parlament widersetzt sich nur die Fraktion der Unabhängigen dem ihrer Ansicht nach ungenügenden Beschluss, sodass er ohne wesentliche Änderungen mit grosser Mehrheit verabschiedet wird. Nachdem ein Arbeitsausschuss der Vereinigungen kriegsgeschädigter Auslandschweizer das Referendum ergreift, schliesst sich auch der Landesring der Unabhängigen der erfolgreichen Unterschriftensammlung an.

GEGENSTAND

Kriegsgeschädigte Auslandschweizer erhalten unabhängig von ihrem jetzigen Wohnsitz eine ausserordentliche Zuwendung, sofern sie tatsächlich der Hilfe bedürfen. Zur Verfügung stehen 121,5 Millionen Franken, zuzüglich noch nicht verwendeter 7,4 Millionen Franken aus einem früheren Bundesbeschluss. Rund 90 Millionen Franken sind gemäss dem Vorschlag des Bundesrates für Leistungen an nicht arbeitsfähige Personen vorgesehen; 20 Millionen Franken für wirtschaftliche Integrationsmassnahmen, also für die Vermittlung von Arbeit oder Unterkunft, für Umschulung oder Weiterbildung, für die Ausbildung der Kinder oder für Barzuwendungen; 4 Millionen Franken sind für zinslose Darlehen reserviert, der Restbetrag ist als Reserve anzusehen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld der Abstimmung bekämpfen der LdU und die Auslandschweizer die Vorlage weitgehend alleine. Sie bezeichnen den Beschluss als völlig ungenügend und kritisieren, der Bund verteile Almosen, wo eigentlich ein Anspruch auf eine Entschädigung bestehe. Vier Fünftel aller kriegs-

geschädigten Auslandschweizer gingen leer aus. Wenn auch keine rechtliche Verpflichtung der Schweiz zu einer Vergütung für erlittene Schäden bestehe, so doch eine moralische. Sie machen eine Mitverantwortung der Schweizer Behörden an der Schädigung der Auslandschweizer geltend und führen als Beleg etwa ein Devisenabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz von 1938 an, das die Schweizer in Deutschland der Verfügungsgewalt über ihre Vermögen beraubt habe. Erwähnt wird auch eine Weisung des Bundesrates an die Konsulate, die Auslandschweizer von der Rückkehr in die Schweiz abzuhalten (TA vom 14.6.1954).

ERGEBNIS

Bei einer tiefen Stimmbeteiligung von 40,7% wird die Hilfe an die kriegsgeschädigten Auslandschweizer mit einem Jastimmenanteil von 44,0% verworfen. In Bern, Freiburg, Graubünden und Basel-Stadt resultieren knapp zustimmende Mehrheiten, deutlich stimmen nur die Genfer zu (61,7% Ja). Der Jastimmenanteil streut regional nicht sehr stark: Schwyz (30,9% Ja) ist der einzige Kanton, in dem weniger als ein Drittel der Stim-menden zustimmt.

QUELLEN

BBI 1953 I 721; BBI 1953 III 1123. TA vom 14.6. und vom 17.6.1954. Meynaud 1969: 161–164; Meynaud/Korff 1967: 224–226.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.